

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Frankenberg (Eder)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) in der Sitzung vom 25.10.2010 für die Friedhöfe im Stadtgebiet Frankenberg (Eder) folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in der Kernstadt Frankenberg (Eder) sowie in den Stadtteilen Dörnholzhausen, Friedrichshausen, Geismar, Haubern, Hommershausen, Rengershausen, Rodenbach, Röddenau, Schreufa, Viermünden, Wangershausen und Willersdorf.

§ 2 **Verwaltung der Friedhöfe**

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder), im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 **Friedhofszwecke und Bestattungsberechtigte**

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung folgender Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Frankenberg (Eder) waren,
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten,

- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden,
 - d) frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben
- oder
- e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof ihres letzten Wohnsitzes.

- 3. Nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch andere Personen bestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- 1. Friedhöfe und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- 2. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Hingegen geht bei der Entwidmung die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- 3. Die Schließung und Entwidmung sind entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucher geöffnet. Durch Aushang werden die Öffnungszeiten an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
2. Nicht gestattet sind innerhalb der Friedhöfe:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle mechanisch und elektrisch betriebener Art sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen. Rasenflächen, die als Grabstätten gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden. Diese Regelung gilt auch für Grabstätten und Grabeinfassungen.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen und zu konsumieren,
 - i) Lärm zu verursachen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit diesem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
3. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung neben Grabstätten aufgestellt werden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Antragsteller.

§ 8 Gewerbetreibende

1. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

3. Gewerbliche Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
4. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Durch Ausstellung einer Berechtigungskarte erfolgt die Zulassung, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für drei Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
6. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten, wobei die Gewerbetreibenden für alle Schäden haften, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und bis spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
9. Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. Bestattungen in der Kernstadt finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
5. Bestattungen in den Stadtteilen erfolgen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Kühlzellen, Leichenhallen und Säрге

1. Die Kühlzellen/Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals, des Bestatters oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes müssen Leichen, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung, in die Kühlzellen/Leichenhallen der Friedhöfe oder eine sonstige öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

3. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Kühlzellen/Leichenhallen zu bringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
4. Eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit werden die Särge geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbene/den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
5. Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
6. Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, Kirchen oder am Grab abgehalten werden.
7. Das Geleit des Sarges/das Tragen der Urne zur Grabstätte erfolgt durch die Sargträger/den Urnenträger.

§ 11 **Öffnen und Schließen der Gräber**

1. Durch das Friedhofspersonal werden die Gräber geöffnet und geschlossen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
3. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
4. Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
5. Die Verfüllung der Gräber können im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe vorgenommen werden. Alsdann entfallen die entsprechenden Gebühren.

§ 12 **Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte für Erdbestattungen wird auf 30 Jahre festgesetzt. Für die Grabfelder 7 und 8 auf dem Friedhof der Kernstadt auf mindestens 45 Jahre. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Urnenwahlgrabstätte wird auf 20 Jahre festgesetzt. Für zusätzliche Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ist die gesetzliche Ruhefrist von 15 Jahren einzuhalten.

§ 13 **Totenruhe, Umbettung und Verlegen von Grabstätten**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen von Leichen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März vorgenommen werden.
4. Sämtliche Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal bzw. einen von der Friedhofsverwaltung Beauftragten durchgeführt. Die Anwesenheit von Angehörigen und sonstigen Personen ist nicht zulässig.
5. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
7. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
8. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

IV. Grabstätten

§ 14 **Arten von Grabstätten**

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten (ein- und zweistellig)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (ein- und zweistellig)
 - d) Urnengemeinschaftsgräber
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzung
 - f) Urnenwand
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

3. Bei Streitigkeiten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
4. Die unter 1. a) – f) aufgeführten Grabarten werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten. Die genauen Lagen der Grabfelder sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

§ 15 **Nutzungsrechte an Grabstätten**

1. Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers.
2. Nutzungsrechte daran können nur nach Maßgabe der Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 16 **Grabbelegung**

1. In jedem Grab darf während der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
2. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 **Wiederbelegung und Abräumung von Grabstätten**

1. Über die Wiederbelegung von Grabstätten, an denen die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
2. Das Abräumen von Grabstätten ist drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte oder schriftlich bekannt zu geben.
3. Für den Fall, dass der oder die Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit entweder das Nutzungsrecht verlängert hat oder angezeigt hat, in Eigenleistung abräumen zu wollen, gehen die baulichen Anlagen der Grabstätte entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt über.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 1. Satz) zugeteilt.
2. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Ausgenommen sind Grabstätten nach Absatz 3. a), die auf Antrag verlängert werden können.
3. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 12. Lebensjahr
4. Die Grabstätte wird sowohl in allgemeiner Form, als Rasengrab oder in skandinavischer Art ausgewiesen. Bei letzterer Art wird die Einfassung durch erdgleich liegende Stahlbetonbalken mit darauf verlegten Natursteinplatten vor der Belegung hergestellt.

§ 19 Maße der Gräber

1. Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:

Länge bei herkömmlicher Art:	1,50 m
Breite:	0,70 m
Abstand:	0,40 m
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

Länge herkömmliche Art:	2,00 m
Länge skandinavische Art:	2,30 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40 m

B. Wahlgrabstätten

§ 20 Wahlgrabstätten Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles oder von Personen über 70 Jahre erworben werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
2. Die Grabstätte wird sowohl in allgemeiner Form, als Rasengrabstätte oder in skandinavischer Art ausgewiesen. Bei letzterer Art wird die Einfassung durch erdgleich liegende Stahlbetonbalken mit darauf verlegten Natursteinplatten vor der Belegung hergestellt.
3. Ausgewiesene Rasengräber sind seitlich nicht eingefasst. Lediglich am Kopfende ist eine Namensplatte aus Metall oder Naturstein zugelassen, deren Oberkante 2 cm unterhalb der Grasnarbe liegen muss.
4. Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen.
5. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer zweistelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem zweiten Wahlgrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- d) Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. c) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer Personen in dem zweiten Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

6. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 übertragen werden.

7. Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem im § 20 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 20 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Ältteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

8. Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
9. Es werden ein- und zweistellige Wahlgräber abgegeben.

§ 21

Maße der Gräber

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge herkömmliche Art:	2,00 m
Länge skandinavische Art:	2,30 m
Breite Einzelgrab:	1,00 m
Breite Doppelgrab:	2,30 m
Abstand:	0,40 m

C. Urnenwahlgrabstätten

§ 22

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnenwahlgrabstätten entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 23 Formen der Urnenbeisetzung

1. Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - c) Gemeinschaftsurnengräbern – **frühestens ab dem Jahr 2011** –
 - d) Feldern für anonyme Urnenbeisetzungen
 - e) Urnenwänden (Kolumbarien) – **frühestens ab dem Jahr 2011** –

2. In Urnenwahlgrabstätten, in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, in Gemeinschaftsurnengräbern und in Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen sind Urnen nur unterirdisch beizusetzen.

§ 24 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Die Grabstätte wird sowohl in Form als Rasengrabstätte in gepflasterter oder skandinavischer Art ausgewiesen.

2. Jede Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge:	0,80 m
Breite Einzelgrab:	1,00 m
Breite Urnendoppelgrab:	2,00 m

§ 25 Gemeinschaftsurnengräber

Gemeinschaftsurnengräber dienen der Beisetzung mehrerer Urnen, wobei die Anlegung, Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung obliegt.

Jede Gemeinschaftsurnengrabanlage erhält einen zentralen Gedenkstein. An diesem ist das Anbringen von Namensplatten aus Metall zugelassen.

Blumen und Kranzschmuck ist maximal 5 Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Platz möglich, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung zu Lasten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

Gemeinschaftsurnengräber werden max. in einem Durchmesser von 4 m angelegt. Das Maß der Anlage wird im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

§ 26

Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Urne im Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne ist die Beisetzungsstelle nicht durch Erdhügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte erkennbar. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

§ 27

Urnenwände (Kolumbarien)

1. Urnenwände bestehen aus vorgefertigten Elementen, wobei die Urnenkammern für 20 Jahre bereitgestellt werden und zur Aufnahme von 2 Urnen dienen. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle der Erde übergeben.
3. Die Urnenkammer ist mit einer 5 cm starken Frontplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.
4. Der Friedhofsverwaltung obliegt die Pflege der Anlage. Vor der Urnenkammer dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung zu Lasten des Nutzungsberechtigten beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur auf der dafür vorgesehenen zentralen Ablagefläche.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 28

Wahlmöglichkeiten

1. Grabfelder auf sämtlichen Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage nach den allgemeinen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.

Grundlage für die verschiedenen Abteilungen sind die von der Friedhofsverwaltung zu erlassenen Belegungspläne.

2. Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung entsprechend der vom Antragsteller/Antragstellerin gewählten Grabart, soweit diese verfügbar ist.

Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 29

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt bleiben.
2. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein im Sinne von § 32.
4. Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.
5. Die Namensplatten in Rasengräbern sind aus Metall oder Naturstein in den Maßen 40 x 50 x 4 cm auszuweisen; Schriftbild: vertieft
6. Die Namensplatten in Urnengemeinschaftsgräbern sind aus Metall in den Maßen bis zu 8 x 12 x 0,5 cm auszuweisen; Schriftbild: vertieft.

§ 30

Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

- Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

- c) Nicht zulässig sind Grabmale aus
- Beton, Gips
 - Glas, Emaille, Kunststoff, Gold

Des Weiteren sind nicht zulässig

- Farbanstriche auf Stein
- Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen

Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

2. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- 2.1 Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 12 Jahren

Stehende Grabmale

- Höhe: bis 0,70 m
- Breite: bis 0,55 m
- Mindeststärke: 0,12 m
- Ansichtsfläche: bis 0,30 m²

Liegende Grabmale

- Breite: bis 0,55 m
- Höchstlänge: bis 0,45 m
- Ansichtsfläche: bis 0,22 m²

- 2.2 Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 12 Jahre und Wahlgrabstätten

Stehende Grabmale

Einstellige Grabstätte

- Höhe: bis 1,00 m
- Breite: bis 0,85 m
- Mindeststärke: 0,14 m
- Ansichtsfläche: bis 0,75 m²

Zweistellige Grabstätte

- Höhe: bis 1,00 m
- Breite: bis 1,30 m
- Mindeststärke: 0,14 m
- Ansichtsfläche: bis 1,00 m²

Liegende Grabmale

Einstellige Grabstätte

- Tiefe: bis 0,85 m
- Breite: bis 0,85 m
- Mindeststärke: 0,07 m
- Ansichtsfläche: bis 0,42 m²

Zweistellige Grabstätte

- Tiefe: bis 1,20 m
- Breite: bis 1,30 m
- Mindeststärke: 0,07 m
- Ansichtsfläche: bis 0,80 m²

Die vorgegebenen Höhen sind Maße, die jeweils vom gewachsenen Boden ausgehen.

3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Stehende Grabmale

Einstellige Grabstätte

- Breite:	bis 0,40 m
- Höhe:	bis 0,70 m
- Mindeststärke:	0,12 m
- Ansichtsfläche:	bis 0,24 m ²

Zweistellige Grabstätte

- Breite:	bis 0,60 m
- Höhe:	bis 0,70 m
- Mindeststärke:	0,12 m
- Ansichtsfläche:	bis 0,36 m ²

Liegende Grabmale

Einstellige Grabstätte

- Breite:	bis 0,60 m
- Tiefe:	bis 0,50 m
- Mindeststärke:	0,07 m
- Ansichtsfläche:	bis 0,30 m ²

Zweistellige Grabstätte

- Breite:	bis 1,20 m
- Tiefe:	bis 0,80 m
- Mindeststärke:	0,07 m
- Ansichtsfläche:	bis 0,55 m ²

4. Grababdeckplatten aus Naturstein oder Terrazzo sollen nur dann angebracht werden, wenn die gärtnerische Pflege der Grabstätte mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.
5. Auf dem Friedhof in der Kernstadt ab Feld N 21 ff. darf die Grababdeckung mit Grabplatten 50 % der Grabstätte nicht überschreiten. Grabplatten müssen auf der Grabeinfassung mit einem mind. 1 cm hohen Luftschlitz gelagert sein. Die Verwendung von Folie ist ebenfalls nicht erlaubt.
6. Unbeschadet der Vorschrift des § 29 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des § 30 Abs. 1 – 3 zulassen.

§ 31

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabeinfassungen und –male als Holztafeln bis zur Größe von 0,15 x 0,30 m und Holzkreuze zulässig.
2. Unter Vorlage von Zeichnungen i. M. 1:10 ist die Zustimmung zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.
3. Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollten, wie Weihwasser, Gefäße, Kerzenhalter, besondere Steine mit Inschrift usw.; bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige Grabausstattung sind innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung zu errichten, sonst erlischt diese.
5. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 32

Standicherheit

1. Grabmale sind nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für die Fundamentierung und Versetzung von Grabmalen des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzungsrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 31 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Änderungen vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.

2. Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf die Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
3. Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des

Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlagen, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 33

Beseitigung von Grabmalen und Einfassungen

1. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschl. der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Die Kosten hierfür sind von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen, soweit diese nicht bereits beim Erwerb des Nutzungsrechts entrichtet worden sind.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 34

Bepflanzung von Grabstätten

1. Grabstätten – mit Ausnahme des Grabfeldes für anonyme Urnenbeisetzungen – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnlicher Anpflanzung an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die

Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

3. Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen und dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. die dafür eingerichteten Plätze abgelegt werden. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung zu Lasten der Nutzungsberechtigten beseitigen.
5. Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Gießkannen, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 35

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 34 innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
2. Für den Fall, dass eine Grabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts/Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten oder gepflegt wird, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.
3. Der oder die Nutzungsberechtigte hat bis zum Ablauf der Nutzungszeit auch die anfallenden Pflegegebühren zu entrichten.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36

Übergangsregelung

1. Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits Nutzungsrechte vergeben hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die

Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

2. Vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 27. Mai 1995 aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts durch den Berechtigten zu entfernen.

Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abzuräumen bzw. abräumen zu lassen.

§ 37 Listen

1. Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie die Positionierung in Urnengemeinschaftsgräbern, im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und Urnenwänden.
 - b) Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes (EDV).
 - c) Ein Verzeichnis nach § 32 Abs. 4
2. Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 38 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt bei durch Bedienstete der Stadt verursachten Schäden nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, mechanisch oder elektrisch betriebener Art sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder der zugelassenen Gewerbetreibenden befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen – außer zu privaten Zwecken – erstellt oder verwertet,
 - e) Druckschriften, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung verteilt,
 - f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigter Weise betritt,
 - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert,
 - i) Lärm verursacht,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt.
3. entgegen § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Gewerbetreibende/r entgegen § 8 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

5. entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabaufbauten errichtet oder verändert,
6. a) Grabmale entgegen § 32 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
b) Grabmale entgegen § 32 Abs. 2 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
7. Grabmale und Aufbauten entgegen § 33 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
8. Kunststoffe oder andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 34 Abs. 3 u. 4 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. Grabstätten entgegen § 35 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von 5,00 € bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Frankenberg (Eder) vom 27. Mai 1995 außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

Frankenberg (Eder), 26.10.2010

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

Christian Engelhardt
Bürgermeister

Abt. III/2/En./Bisk.
Az.: 750-01/01